

Agrar- und Umweltprogramm für das Land Schleswig-Holstein

Rendsburg, 06.04.2023

I.	Herausforderungen für unsere Landwirtschaft	2
II.	Freiwilligkeit und Kooperation.....	3
III.	Green Deal kritisch begleiten.....	3
IV.	Gemeinsame Agrarpolitik weiterentwickeln	4
	A. Erste Säule	4
	B. Zweite Säule ab 2024	4
	C. Sonstiges.....	5
V.	Klimaschutz	6
	A. Grundsätzliches.....	6
	B. Moorschutz.....	6
VI.	Biodiversität.....	7
VII.	Gewässerschutz	8
VIII.	Tierhaltung.....	9
	A. Investitionsprogramme Landwirtschaft/ Fördermaßnahmen	9
	B. Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	9
	C. Umbau der Nutztierhaltung.....	10
	D. TA Luft.....	10
	E. Antibiotikaminimierung und Tierarzneimittel-Datenbank	10
	F. Zuständigkeiten auf Landesebene effektiv bündeln	10
IX.	Pflanzenschutzmittel	10
X.	Dauergrünland	11
XI.	Ökolandbau.....	11
XII.	Digitalisierung.....	11
XIII.	Erneuerbare Energien	12
XIV.	Kontrollaufwand herunterfahren.....	13
XV.	Abgaben reduzieren.....	13
XVI.	Naturschutzrecht verbessern.....	14
XVII.	Artenschutz: Wölfe und Gänse.....	15
XVIII.	Arbeitsrecht	16
	A. Mindestlohn	16
	B. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in andere EU-Länder.....	16
	C. Zugang von Saisonarbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern	17
	D. Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeiten.....	17
	E. Soziale Konditionalität	17

XIX.	Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr.....	18
	A. Anhängerführerschein.....	18
	B. Ausnahmegenehmigung für überbreite/-schwere Landtechnik	18
	C. Verwendung von Funkgeräten im landwirtschaftlichen Verkehr	18
	D. Ausnahmen vom Mindestalter im Fahrerlaubnisrecht.....	19
XX.	Sonstiges.....	19
	A. Genehmigungspraxis zum zweiten Betriebsleiter- oder Altenteilerhaus:.....	19
	B. Anzeigepflicht für landwirtschaftliche Hofbrunnen.....	19
	C. Wegebau.....	19
	D. Landesgesetz zum Schutz der Denkmale, Rechtsschutz.....	20
	E. Kleine Betriebe vom Verpackungsgesetz ausnehmen	20
	F. Anlaufstellen bei Justiz und Polizei zur Bekämpfung von Hassrede	20
	G. Transparenzregister.....	21

Das vorliegende Agrar- und Umweltprogramm richtet sich an das Land Schleswig-Holstein, d.h. an den Landtag und die Landesregierung und dabei mit den meisten Vorschlägen an das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Dabei werden auch europapolitische und bundespolitische Entscheidungen und Regelungen angesprochen, weil sie auch im Landtag, in den Ministerkonferenzen der Länder und im Bundesrat behandelt und dort zum Teil entschieden werden. Zudem ist auf das dem Land zustehenden Gesetzesinitiativrecht auf Bundesebene hinzuweisen.

I. Herausforderungen für unsere Landwirtschaft

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft steht vor nicht geringen Herausforderungen. Die Wettbewerbssituation ist einerseits geprägt von volatilen Preisen für landwirtschaftliche Produkte, die von der Weltmarktsituation für Agrarrohstoffe bestimmt werden, und andererseits einem hohen Auflagenniveau in der Europäischen Union und in Deutschland.

Neben dem wieder mehr ins allgemeine Bewusstsein gerückten Ziel der Ernährungssicherung erwartet die Gesellschaft, dass die Landwirtschaft Beiträge zu Klimaschutz, Biodiversität, Gewässerschutz und Tierwohl leistet. Die Inflation und vor allem die Steigerung der Energiekosten hat nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebsmittel massiv verteuert, sondern führt bei Verbrauchern – trotz und im Widerspruch zu ihren gestiegenen Erwartungen an eine nachhaltigere Landwirtschaft – zur Kaufzurückhaltung bei Produkten, die die Nachhaltigkeitsziele über einen höheren Produktpreis finanzieren sollen. Staatliche Programme für mehr Nachhaltigkeit und Tierwohl kommen trotz des breiten gesellschaftlichen Konsenses über ihre Notwendigkeit politisch nicht in Gang und für den Umbau der Tierhaltung notwendige Rechtsänderungen werden nicht angegangen.

Gleichzeitig ist die Landwirtschaft bereits heute von Klimaveränderungen betroffen, die das Anbaarisiko erhöhen und zu stärkeren Ertragsschwankungen und Ertragsausfällen führen.

Dass diesem Anforderungsgeflecht bereits heute viele Betriebe nicht standhalten können, zeigt sich exemplarisch an der hohen Aufgaberrate bei den Schweinehaltern und der dadurch drastisch

rückläufigen Schweineproduktion. Also muss – will man die bäuerliche Landwirtschaft in Deutschland und Schleswig-Holstein erhalten und Nachhaltigkeitsziele erreichen – gehandelt werden.

II. Freiwilligkeit und Kooperation

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat sich im Jahr 2017 im Prozess „Veränderung gestalten“ dazu bekannt, aktiv und freiwillig Wege zu mehr Nachhaltigkeit zu beschreiten. Im Geiste von „Veränderung gestalten“ sind bereits im Jahr 2013 bzw. im Jahr 2018 vom Verband Vorschläge gemacht worden, die zur Allianz für den Gewässerschutz und dem Dialogprozess zur Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein geführt haben. Wir begrüßen die Signale der aktuellen Landesregierung, Allianz und Dialogprozess fort- und deren Ergebnisse umzusetzen.

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft will und wird ihren Beitrag für mehr Nachhaltigkeit im Klimaschutz, bei der Biodiversität, im Gewässerschutz und beim Tierwohl leisten. Voraussetzung ist, dass sich das Land weiterhin für die in der Allianz und im Dialogprozess entwickelten Grundsätze der Freiwilligkeit und Kooperation einsetzt. Angesichts der dargestellten Wettbewerbssituation der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist es dabei essenziell, dass zusätzliche Anforderungen und Auflagen nicht nur mit einem Nachteilsausgleich versehen werden, sondern mit einer attraktiven Honorierung, die einen Anreiz bietet, an Maßnahmen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen teilzunehmen und dies im Einzelfall auch zu einem eigenständigen Betriebszweig zu entwickeln. Dazu werden im Folgenden Vorschläge gemacht.

Über den kooperativen Ansatz hinaus bedarf es angesichts der dargestellten angespannten Wettbewerbsposition aber auch dringend rechtlicher Änderungen und dem Abbau von Auflagen und Bürokratie. Auch dies wird im Folgenden bis hin zu Detailregelungen dargestellt.

III. Green Deal kritisch begleiten

1. Im Rahmen ihrer Strategien Green Deal und Farm-to-Fork will die Kommission zunehmend auf unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Verordnungen statt auf Richtlinien setzen, siehe die Vorschläge für eine [Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln](#) (Sustainable Use Regulation – SUR) und für eine [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur](#) (Nature Restoration Law – NRL) aber auch den [Änderungsvorschlag zur Richtlinie über Industrieemissionen](#) (Industrial Emission Directive – IED) . Aufgrund des im Vergleich ohnehin hohen Auflagenniveaus in der EU würden die geplanten Verbote, Vorgaben und Auflagen unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Landwirtschaft weiter einschränken. Eine geeignete Abschätzung der EU zu den Folgen fehlt jedoch.
2. Das Land sollte diese Politik kritisch begleiten und den Ministerrat in seiner Forderung, nach einer umfassenden Folgenabschätzung unterstützen. Dies muss auch eine konkrete Bewertung des Nutzens und der Effizienz der vorgeschlagenen Regelungen beinhalten. Die Landwirtschaft steht zum integrierten Pflanzenschutz und zum Gebot, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Das pauschale Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten ist abzulehnen. Die ebenfalls pauschalen Reduzierungsziele sind kritisch zu überprüfen und zu verändern hinsichtlich der doppelten Reduktionspflicht für Menge und Risiko sowie der Risikogewichtung und dem Zeithorizont der Zielerreichung. Die Reduktion ist durch Anreize und Innovationen anzustreben und zu begleiten.

3. Die in der EU-Biodiversitätsstrategie formulierten Ziele zur quantitativen Unterschutzstellung von Gebieten für den Naturschutz bedürfen ebenfalls einer kritischen Überprüfung. Die Ziele sind vorrangig in den weniger besiedelten und genutzten Regionen Europas anzustreben.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vorgaben für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur sind ebenfalls einer Folgenabschätzung gerade in Bezug auf die landwirtschaftliche Erzeugung zu unterziehen. Wiederherstellungsmaßnahmen müssen zudem unter den Vorbehalt von Freiwilligkeit und Kooperation stehen. Vor allem darf die landwirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein nicht durch weiteres Ordnungsrecht eingeschränkt oder reglementiert werden, zumal Biodiversität hierzulande auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angewiesen ist und durch das Biotopverbundsystem, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und den Nationalpark bereits ein ausgedehntes Schutzgebietssystem besteht.

4. Die in der Industrieemissions-Richtlinie geplanten Schwellenwerte und die Einbeziehung der Rinderhaltung würde viele bäuerliche Betriebe mit einem bürokratisch und kostenmäßig aufwändigen Genehmigungs- und Kontrollverfahren und Nachrüstpflichten überziehen, der geeignet ist, ihren Fortbestand in Frage zu stellen. Das Land sollte für eine Herausnahme der Rinder und eine Anhebung auf die bisherigen Schwellenwerte eintreten.

IV. Gemeinsame Agrarpolitik weiterentwickeln

A. Erste Säule

1. Gegenüber dem Bund und den übrigen Ländern ist auf eine grundlegende Überprüfung und Überarbeitung der Eco Schemes für das Jahr 2024 schon jetzt hinzuwirken. Im Katalog fehlen attraktive Maßnahmen für Milchvieh-Futterbaubetriebe. Die Prämien (Einheitsbeträge) sind für Gunststandorte wie Schleswig-Holstein zu niedrig und deshalb deutlich anzuheben. Um eine Überzeichnung der Maßnahmen an Grenzstandorten zu vermeiden, sind entweder regionale einzelbetriebliche Budgets für die Teilnahme einzuführen. Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend sollten die einzelne Eco Schemes durch Maßnahmen in der zweiten Säule ergänzt werden (siehe dort).
2. Privatvertraglich geförderte Blüh-Ansaaten sollten wie AUKM behandelt werden, sodass die für die Aussaat erforderliche Bestellung ermöglicht wird.
3. Der Diskussionsprozess um die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2027 hat begonnen. Das Land soll sich dafür einsetzen, dass die GAP-Mittel im bisherigen Umfang für Nachhaltigkeitsziele und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erhalten bleiben. Dies kann gelingen, indem sie als Zahlung für Nachhaltigkeitsleistungen mit maßgeblichen Einkommensanteil ausgestaltet werden. Durch die Nachhaltigkeitsbindung verliert die Konditionalität ihre innere Rechtfertigung und muss im Gegenzug abgebaut werden. Wichtig ist, dass vorhandene Nachhaltigkeitsleistungen wie Dauergrünland, Knicklandschaft, weitere Landschaftselemente und Kleinstrukturiertheit dabei anerkannt und attraktiv honoriert werden.

B. Zweite Säule ab 2024

1. Wie bei den Eco Schemes bedarf es hier einer grundlegenden Überarbeitung und Erweiterung der bisherigen Zweite-Säule-Maßnahmen. Insbesondere sollten produktionsintegrierte

Agrar-, Umwelt – und Klimamaßnahmen eingeführt werden, wie die ergänzende Förderung vielfältiger Kulturen, der Kleegrasanbau und insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz Maßnahmen mit humusmehrender Wirkung. Darüber hinaus ist eine Weideprämie einzuführen, die den Sommerweidegang in möglichst vielen Betrieben fördert. Also Förderung folgender Maßnahmen:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (ergänzend zu ÖR 2)
- Kleegrasanbau
- Humusaufbau
- Mechanische Bearbeitung (Hacke/Striegel) statt Herbizidbehandlung in Eigenmechanisierung
- Weidehaltung
- Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger
- Nährstoffkooperationen zwischen Tierhalter & Ackerbauer
- Förderung für Güllebehälter und Siloplatten durch einen verlorenen Zuschuss oder zinsverbilligte Darlehen

Mittel für diese Maßnahmen können und sollen auch durch Umschichtung vorhandener Gelder aus anderen Maßnahmen erschlossen werden

2. Die zweite Säule sollte außerdem genutzt werden für Maßnahmen zur Diversifizierung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich der Direktvermarktung (Kassen- und Zeiterfassungssysteme, Lieferfahrzeuge) und neuer Einkommensquellen wie Co-Working-Spaces, Hof-Kindergärten, Alten-Tagespflege und darauf zugeschnittener ländlicher Start-Up-Förderung.
3. Die verschiedenen Fördermaßnahmen von Bund und Ländern aus ELER, GAK sowie von Rentenbank, Investitionsbank, KfW, Bafa für Zwecke der Landwirtschaft und des Natur- und Umweltschutzes aber auch und gerade zur Förderung Erneuerbarer Energien sind für die Betriebe kaum noch überschaubar. Wir regen an, eine Beratung der Betriebe durch Förderlotsen einzurichten.

C. Sonstiges

Das Land sollte das Beratungs- und Eigenkontrollsystem HofCheck finanziell und inhaltlich fördern und unterstützen. Damit würde eine wirksame Unterstützung der Betriebsinhaber gewährleistet, die den Überblick über die Vielzahl der prämienrelevanten Anforderungen und Vorgaben kaum noch behalten können. Ferner würde damit dem in Art. 15 der EU-Strategieplan-Verordnung (EU) 2115/2021 formulierten Ziel entsprochen, ein System zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Landwirten einzurichten, dass u.a. umfasst

- alle im GAP-Strategieplan festgelegten Anforderungen, Bedingungen und Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Konditionalität.
- die national festgelegten Anforderungen zur Umsetzung von FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie, zur sachgemäßen und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und des EU-Tierseuchen- und Tiergesundheitsrechts.

V. Klimaschutz

A. Grundsätzliches

1. Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihre Dreifachrolle als Verursacher, Lösungsanbieter und Betroffener besonders zu berücksichtigen. Die Landwirtschaft hält die nationalen Reduktionsziele ein und unterbietet diese.

Durch Maßnahmen zum Humusaufbau und durch die Bereitstellung von Bioenergie können maßgebliche Beiträge zur Bindung und Reduktion von Treibhausgasen geleistet werden. Dies ist aus der zweiten Säule (s.o. IV. B. 1.) und durch Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren anzureizen und verlässlich zu fördern. Das Land sollte darauf hinwirken, dass die auf europäischer und nationaler Ebene geplanten Rahmenbedingungen für die Zertifizierung humusmehrender Maßnahmen („Carbon Farming“) für die Praxis handhabbar gestaltet werden.

Das Land sollte sich für eine verbesserte und umfassendere Biogasnutzung aus der Vergärung von Wirtschaftsdüngern einsetzen. Die Möglichkeit, Gärreste in Güllebehälter zurückzuführen, ist hierfür erforderlich.

2. Die Folgen des Klimawandels für die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaft sind durch geeignete Maßnahmen des Landes insbesondere im Wassermanagement und die Erteilung von Beregnungserlaubnissen abzumildern. Eine entscheidende Rolle kommt zukünftig Präventions- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen zu, sodass die Weiterentwicklung der Bewässerungsinfrastruktur sowie die Förderung der Bewässerung und Priorisierung – besonders bei Konkurrenz zur Industrie – wichtige Stellschrauben darstellen.
3. Die Landwirtschaft kann durch erneuerbare Energien einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten (s. dazu noch die Vorschläge unter XIII. Erneuerbare Energien).
4. Das Land sollte unter Einbeziehung des Klimaschutzkompetenzzentrums eine Klimaschutzberatung einführen und finanzieren, die zur Ermittlung und Optimierung von Best-Practice-Maßnahmen zum Klimaschutz einzelbetriebliche Klimabilanzen für Tierhaltung und Pflanzenbau erstellt.
5. Zur besseren Vernetzung und gegenseitigen Vermittlung von Wissen schlagen wir vor, dass das Land eine Austauschplattform einrichtet unter Beteiligung aller Bildungseinrichtungen (Uni, FH, LK, Schulen), der Beratung und der Praxis, wobei auch ein Netz von Pilotbetrieben eingebunden werden sollte.

B. Moorschutz

1. Eine pauschale Forderung nach Wiedervernässung aller Moorflächen aus Klimaschutzgründen würde der kulturhistorischen und gemeinnützigen Leistung der Urbarmachung nicht gerecht. Stattdessen müssen mit den betroffenen Grundeigentümern und Landnutzern differenzierte und nachhaltige Lösungskonzepte zur Verminderung der landnutzungsbedingten Treibhausgasemissionen aus Moorstandorten entwickelt werden. Statt Landeigentümer für die Vernässung zu entschädigen, sollte vorrangig der Tausch von Flächen zugunsten des

Flächenbewirtschafters erfolgen, wobei in einen Flächenpool auch Naturschutzflächen einzubeziehen sind. In institutioneller Hinsicht sollte hierfür ein Akteursnetzwerk auf Ortsebene („Niederungsbeiräte“) geschaffen werden, in dem Vertreter der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und des Naturschutzes in Kooperation für die Umsetzung vor Ort verantwortlich sind.

2. Grundvoraussetzung müssen das Prinzip der Freiwilligkeit und der Erhalt einer langfristigen Perspektive für eine wirtschaftliche Nutzung auf den Standorten sein. Eine schleppende Enteignung unter dem Deckmantel der Schaffung neuer ordnungsrechtlicher Vorgaben ist grundsätzlich abzulehnen. Zur Freiwilligkeit gehört auch, dass die Entwässerung nicht zur Vernässung vorgesehener, landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährleistet bleiben muss. Vorrang muss die Vernässung von reinen Naturschutzstandorten haben. Angesichts der Bedeutung der Moore für den Klimaschutz unterstützt die Landwirtschaft verschiedene Strategien. Erforderlich ist die Intensivierung der Forschung im Bereich der Entwicklung eines angepassten Wasserstandsmanagements zum Erhalt einer intensiven Grünlandnutzung bei gleichzeitiger Reduzierung der Klimawirkung von Moorstandorten. Weitere Optionen sind Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen und die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe auf wiedervernässten Moorstandorten, wenn hiermit langfristig verlässliche Einkommensperspektiven für die Betriebe verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass nun konkrete Umsetzungsmaßnahmen und -instrumente unseren landwirtschaftlichen Betrieben angeboten werden, für deren Durchführung als zusätzliche Nachhaltigkeitsleistungen die Landwirte mit wiederkehrenden Zahlungen honoriert werden.
3. Aufgrund der langfristigen Auswirkungen moorschützender Maßnahmen bedarf es für die Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Moorschutz eines soliden wissenschaftlichen Fundaments hinsichtlich Datengrundlage, Dokumentation und Monitoring. Essenziell für die Konzipierung von Maßnahmen ist es, dass ergebnisoffen an vorhandene Erfahrungen angeknüpft wird, z.B. aus anderen Bundesländern. Einbezogen werden sollten Erkenntnisse zur nassen Moornutzung und zur Kohlenstoffspeicherung aus abgeschlossenen, laufenden und künftigen Projekten. Hierzu sollte eine Meta-Studie über die bislang verfügbaren Projekt- und Versuchsergebnisse in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse aus dem Projekt der KlimaFarm müssen für die breite landwirtschaftliche Praxis nutzbar gemacht werden.

VI. Biodiversität

1. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt sollten auf ihren Erfolg kontrolliert werden. Die bisherige Politik des Herauskaufs und der Extensivierung von Flächen ist dabei kritisch zu überprüfen im Hinblick auf die Effizienz für die damit verfolgten Ziele. Hierfür sind Monitoring und Management für einzelne Arten erforderlich. Auch ist eine kritische Prüfung von Zielkonflikten bei Förderungen von verschiedenen Arten zu berücksichtigen und ein abgestimmtes Vorgehen notwendig. Verbleibende Konflikte sind transparent darzustellen.
2. Der landwirtschaftliche Berufstand ist frühzeitig und umfänglich in die Fortschreibung der Biodiversitätsstrategie des Landes und der Umsetzung der Maßnahmenkonzepte einzubeziehen. Die beabsichtigte Ausweisung von Wildnisgebieten sollte nicht durch Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgen. Vielmehr sollte in bereits bestehenden Schutzgebieten eine Weiterentwicklung der gewünschten eigendynamischen und ungestörten Entwicklung erreicht werden.

3. Eine frühzeitige Einbeziehung der Landwirtschaft ist auch im Konsultationsprozess zur Prüfung eines Nationalparks schleswig-holsteinische Ostsee ebenso erforderlich wie eine begleitende Folgenabschätzung. Für Biodiversitätsstrategie und Konsultationsprozess fordern wir nachdrücklich, auf kooperative Konzepte und nicht auf weiteres Ordnungsrecht zu setzen. Durch einen Meeresnationalpark darf es nicht zur Einschränkung landseitiger Nutzungen kommen.
4. Bienenhaltung durch Landwirte sollte durch finanzielle Unterstützung für bauliche und technische Einrichtung sowie Schulungen gefördert werden.

VII. Gewässerschutz

1. An unseren Gewässern gilt eine Vielzahl in der Praxis kaum noch überschaubarer, sich überschneidender bundes- und landesrechtlicher Regelungen. Das Land sollte seinen Beitrag leisten, diese Regelungen zu vereinfachen, zu straffen und zu vereinheitlichen.
2. Das Portal ENDO-SH zur Erfassung der Daten für das Düngemonitoring ist auszubauen zu einer Plattform, in der die Betriebe alle bürokratischen Pflichten, Anträge und Ausnahmen zur Düngerverordnung erledigen und dokumentieren können (Sperrfristenverschiebung, Ausbringung unbelastetes Niederschlags-/Hofwasser, Nachweis Rapsbiomassemethode, Bescheinigung Pflichtberatungsteilnahme).
3. Die Bundesländer befürworten eine verursachergerechte Maßnahmendifferenzierung in der Nitratkulisse. Insbesondere müssen gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von den belastenden Einschränkungen der Düngung in den roten Gebieten freigestellt werden. Die EU – Kommission hat dies für möglich erklärt. Das Land sollte dazu Vorschläge vorlegen.
4. Zur Nitratüberwachung sind 140 neue Messstellen geplant. Dazu sollte das Land ein Gremium einrichten, um Wissenschaft, Beratung und Berufsstand an den Standortentscheidungen zu beteiligen. Es ist zu prüfen, inwieweit bestehende Gremien (z.B. im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz oder die Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) dafür genutzt werden können.
5. Soweit sich aus der Messstellenüberwachung eine Verbesserung ergibt, die eine Anpassung der Nitratkulisse rechtfertigt, erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der grundrechtliche Eigentumsschutz, dass die Entlassung von Flächen aus der Kulisse sogleich und nicht erst nach vier Jahren vorzunehmen ist.
6. Nach derzeitiger Düngerverordnung ist eine Ausbringung auf gefrorenem Boden ausnahmslos unzulässig. Dies verhindert eine rechtzeitige, bedarfsgerechte, emissionsreduzierende und bodenschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf vielen Standorten. Für die Aufbringung von Festmist spricht daneben zudem das daraus resultierende Futterdargebot für die Vogelwelt in Form von Kleinlebewesen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt Pflanzenbau sollten deshalb überarbeitete Regelungen zur Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden auf und Bundes- und EU-Ebene auf den Weg gebracht werden.

7. Ebenso ist gegenüber dem Bund darauf zu drängen, einen Antrag bei der EU-Kommission zu stellen, auf Erneuerung der Ausnahmeregelung zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern bis zu 230 kg N je Hektar auf Grünlandstandorten.

VIII. Tierhaltung

A. Investitionsprogramme Landwirtschaft/ Fördermaßnahmen

1. Das Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung bleibt viel zu weit hinter den Vorschlägen der Borchert-Kommission zurück und muss deutlich angepasst werden. Das betrifft vor allem das Gesamtvolumen und die zu niedrigen Obergrenzen bei Tierzahl und Investitionssumme je Förderfall. Ohne eine gleichzeitige Anpassung zahlreicher gesetzlicher Regelungen ist aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit zu bezweifeln, dass die niedrigen Fördermittel ausgeschöpft werden. Ein Aushebeln/Ersatz der ELER/GAK-Förderung (Agrarinvestitionsförderung) darf es nicht geben, keinesfalls dürfen die GAK-Mittel aufgrund der Bundesförderung abgesenkt oder die Vorgaben verschärft werden. Das vorfristige Erreichen der Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung im Bereich der Schweinehaltung sollte gezielt und dringend unterstützt werden. Änderungen am Vieheinheitenschlüssel, die zu einem Förderausschluss wettbewerbsfähiger Einheiten führt, müssen auf allen Ebenen korrigiert werden.
2. Die Möglichkeit, jährliche Tierwohlprämien zu fördern, besteht
 - in der zweiten Säule der EU- Agrarpolitik
 - über nationale und bundesländereigene Förderinstrumente.

Die ELER Maßnahme Tierschutz wurde in Deutschland im Rahmen der GAK im Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung unter dem Gliederungspunkt „Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ programmiert. Schleswig-Holstein nimmt dies nicht in Anspruch. Andere Bundesländer fördern neben investiven Investitionen die konsumtiven Investitionen in Tierwohl, also die verfahrensbedingten Mehrkosten, teil in erheblichem Maß. Schleswig-Holstein sollte sich gerade im Bereich der Schweinehaltung daran orientieren.

B. Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

1. Die auf europäischer Ebene im Rahmen der Änderung der Industrieemissions-Richtlinie geplanten Verschärfungen der Genehmigungsschwellen und die Einbeziehung von Rinderhaltungen ist abzulehnen (s. bereits oben III.4.)
2. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden seit einigen Jahren deutlich höhere Standards an die Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) gestellt. Aufgrund der anhaltenden Materialengpässe und den Schwierigkeiten Fachfirmen zu beauftragen, ist eine pragmatischere Umsetzung dieser Regelungen notwendig.
3. Für Hofläden und andere Einrichtungen der Direktvermarktung sind Hinweis- und andere Schilder erleichtert zu ermöglichen.

C. Umbau der Nutztierhaltung

Tierhaltende Betriebe müssen beim gesellschaftlich und politisch angestrebten Umbauprozess der Tierhaltung hin zu mehr Tierwohl und angepasst an das geplante Tierhaltungskennzeichnungsgesetz durch gesetzlich flankierende Maßnahmen unterstützt werden. Das bedeutet, dass Anpassungen im Baugesetzbuch umgehend erfolgen müssen sowie im weiteren Schritt im Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht sowie Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht. Diese Anpassungen sind alternativlos, da nur baurechtliche Anpassungen ansonsten ins Leere laufen würden. Tierwohlaspekte müssen im Abwägungsprozess innerhalb der Genehmigungsvorschriften der entsprechenden Gesetze durch hochrangige Bewertung Einzug finden.

D. TA Luft

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Umbau der Nutztierhaltung, aber auch in Bezug auf die durch die neue TA Luft geforderten baulichen Anpassungen muss eine pragmatische Umsetzung der Anforderungen der TA Luft erfolgen, die die Belastungen der Betriebe möglichst gering gestaltet. Umsetzungsspielräume sollten, insbesondere im Hinblick auf Umsetzungsfristen, möglichst flexibel ausgenutzt werden. Die Auslegungshinweise zur GIRL, die es in Schleswig-Holstein bislang noch gibt, müssen beibehalten werden. Für Ställe mit Außenklimareizen bzw. Auslaufbereichen müssen klare, verlässliche Vorgaben für Geruchsrichtwerte geschaffen werden, die pragmatisch und tierwohlorientiert ausfallen sollten.

E. Antibiotikaminimierung und Tierarzneimittel-Datenbank

Wir bekennen uns zum Ziel der Antibiotikaminimierung. Das staatliche System der Tierarzneimitteldatenbank muss aber vereinfacht und entbürokratisiert werden. Beispielsweise sind Betriebe von den Gebühren freizustellen und Eingaben müssen automatisiert auf Plausibilität überprüft werden. Die der Regelung immanente Pflicht zur ständigen weiteren Reduzierung der Anwendungsmengen widerspricht dem Ziel der Tiergesundheit und ist deshalb zu ändern.

F. Zuständigkeiten auf Landesebene effektiv bündeln

Schleswig-Holstein ist aufgrund seiner Lage auf Export angewiesen. Er stärkt die heimische Wirtschaft und die Wertschöpfung im Lande. Die unflexible und zu strenge Handhabung von Exportvorschriften verhindert in einigen Kreisen den Export für dort ansässige Lebensmittelerzeuger, während andere Kreise den Export ermöglichen. Der unterschiedliche Umgang erweist sich auch bei anderen Fragen, wie dem Transportalter für Kälber, als Exporthemmnis. Für eine einheitliche und exportfreundliche Handhabung befürworten wir eine Zentralisierung dieser Aufgaben aus dem Lebensmittel- und Veterinärbereich auf Landesebene in der Hand eines Ministeriums. Bis dahin ist auf eine solche Handhabung durch die Kreise hinzuwirken.

IX. Pflanzenschutzmittel

1. Anknüpfend und aufbauend auf die Arbeit der Zukunftswerkstatt Pflanzenbau sind unter Beteiligung aller maßgeblichen Institutionen und Verbände des Landes insbesondere aus Wissenschaft, Beratung und Berufsstand Möglichkeiten und Wege zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln zu ermitteln. Dabei ist vorrangig auf Anreize und Innovationen zu setzen.

2. Mulch- und Direktsaatverfahren schonen den Boden und erhalten die Bodenfeuchte, die angesichts zunehmender Trockenperioden an Bedeutung gewinnt. Zur Saatbettbereitung ist in diesem Anbauverfahren der Wirkstoff Glyphosat erforderlich. Mechanische Alternativen sind problematisch im Hinblick auf den Schutz von Gelehen und Kleinlebewesen und verursachen zusätzliche Lachgasemissionen und Nährstoffverluste. Den europäischen Prozess der Wiedezulassung von Glyphosat sollte das Land deshalb positiv begleiten. Zudem sollte das Land – dem Beispiel anderer Länder folgend – Ackerfuchsschwanz als Problemunkraut anerkennen, um nach der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eine effiziente Bekämpfung zu ermöglichen.

X. Dauergrünland

1. Die zusätzlich zum Prämien- und Naturschutzrecht bestehenden landesrechtlichen Regulierungen des Dauergrünlandes (Erhaltungsgesetz und Wiesenvogelerlass) sind ergebnisoffen mit dem Ziel der Aufhebung zu überprüfen.
2. Bis dahin sind auf jeden Fall die prämierechtlichen Änderungen beim Dauergrünlandbegriff in das Landes-Dauergrünlanderhaltungsgesetz zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Freistellung von Ersatzpflicht und Genehmigungserfordernis für neu entstandenes Dauergrünland.
3. Prämienrechtliche Genehmigungen und Freistellung sind mit einer Konzentrationswirkung und Geltungserstreckung für die andere Verwaltungsverfahren zu versehen.
4. Die Narbenerneuerung aufgrund von Gänsefraßschäden muss erforderlichenfalls auch durch Umbruch unbürokratisch und genehmigungsfrei möglich sein.

XI. Ökolandbau

1. In der derzeit schwierigen Absatzsituation ökologischer Lebensmittel sollten die ökologisch wirtschaftenden Betriebe unterstützt werden, insbesondere durch Maßnahmen zur Vermarktungsförderung und im Rahmen der Vorschläge zur Deregulierung (s.u.).
2. Wir begrüßen die Fortsetzung Runden Tisches Ökolandbau und befürworten, seine Arbeit wirkungsvoll zu intensivieren.
3. Herkömmlicher und ökologischer Anbau können und sollten von- und miteinander lernen. Nur so können auch hybride Bewirtschaftungsformen entstehen. Die gemeinsame Beschulung aller Landwirtschaftsschülerinnen und -schüler im Klassenverband ist deshalb wieder zu gewährleisten.
4. Die Förderung von Umstellungsbetrieben muss schneller entschieden und ausgezahlt werden.

XII. Digitalisierung

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land nun den Landwirtinnen und Landwirten den kostenlosen Zugriff auf den Echtzeit-Positionierungsservice Open Data (GeoNord-OD) ermöglicht hat. Den landwirtschaftlichen Betrieben sollten darüber hinaus alle weiteren verfügbaren flächenbezogenen Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

2. Der für die Nachhaltigkeitszertifizierung bedeutsame Flächenstatus zum 1. Januar 2008 ist in einem digitalen Archiv den Landwirten zugänglich zu machen.
3. Das vom Berufsstand initiierte Innovationsnetzwerk sollte durch das Land gefördert werden.

XIII. Erneuerbare Energien

1. Gerade in Krisenzeiten, in denen die Energieversorgung eine herausragende Rolle spielt, aber auch zur Umsetzung von bestehenden Klimaschutzziele gewinnen die Erneuerbaren Energien (EE) eine besondere Bedeutung. Deshalb ist der Ausbau der EE weiter voranzutreiben, wobei dies aus Sicht des Berufsstandes mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Interessen einer leistungsfähigen Landwirtschaft geschehen muss.
2. Insofern bestehen auch für den Bereich der Biogaserzeugung neue Chancen und Perspektiven. Hier muss die Politik jedoch mit einer hinreichenden Anschlussregelung für bestehende Anlagen den Rahmen für einen wirtschaftlichen Betrieb absichern. Dabei ist auch der Fokus auf die Förderung der Güllevergärung zu richten. Bestehende Problempunkte, wie die der Gärrestbehälter müssen im Interesse der Betreiber gelöst werden.
3. Die Nutzung von Photovoltaik sollte vorrangig auf Dachflächen, Gewerbe- und Sonderbauten oder Konversionsflächen geplant werden. Ein Wildwuchs von Freiflächen-PV ist zu verhindern. Es ist notwendig, agrarstrukturelle Belange bei der Planung und Genehmigung einzubeziehen. Gegebenenfalls sind Kombinationen mit bereits vorhandenen Anlagen zur Erzeugung von EE (z.B. WKA) zu prüfen. Naturschutzflächen sind nicht von vornherein von der Planung auszunehmen, sofern deren Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Auch dürfen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Nach Ende der PV-Nutzung muss der Rückbau der Anlagen gesichert und die Rückumwandlung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet sein.
4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vorrangig auf Grenzstandorten vorzusehen und bieten sich an geeigneter Stelle auch auf Moorböden an. Hier besteht die Möglichkeit zur Kombination von Wiedervernässung und PVA-Nutzung. Deshalb sollte für diese wirtschaftlich attraktive, aber auch klimafreundliche Moornutzungsalternative ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für PVA auf geeigneten Flächen umgesetzt werden.
5. Wir fordern einen zusätzlichen Privilegierungstatbestand für kleine Freiflächen-Photovoltaikanlagen an aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen (Maximalleistung 1MW). Dies dient dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen, werden damit landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzt, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb eine Fotovoltaikanlage mit einer Maximalleistung von 1 Megawatt zu errichten. Die Zuordnung der Biomasseanlage zu einem sog. aktiven Basisbetrieb soll als unverzichtbare Voraussetzung des Außenbereichsbaurechts dienen. Durch die Voraussetzung eines räumlich-funktionalen Betriebszusammenhangs sowie der Festsetzung einer Maximalleistung wird einer Zersiedelung des Außenbereichs vorgebeugt. Anknüpfungspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang ist der Basisbetrieb. Für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ist es angezeigt, eine pauschale

Größenbeschränkung (bis 1 MW) pro landwirtschaftlichen Betrieb zu regeln. Voraussetzung muss jedoch sein, dass eine Teilmenge des erzeugten Stroms im Betrieb verwendet wird.

6. Versuche durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, den Bau von Windkraftanlagen zu verhindern, sind aufzugeben und erlassene Verordnungen sind zurückzunehmen, zumal sie zur Zielerreichung ungeeignet sind.

XIV. Kontrollaufwand herunterfahren

1. Die Landwirte sehen sich inzwischen einer Vielzahl staatlicher Kontrollen gegenüber. Der Kontrollaufwand muss heruntergefahren werden. Viele Betriebe werden mehrmals im Jahr von unterschiedlichen Behörden kontrolliert (LLnL, LfU, Pflanzenschutzdienst, Landeslabor, UNB, UWB, Kreisveterinär). Die Kontrollen müssen zusammengelegt und die Kontrollzuständigkeiten so weit als möglich bei einer Behörde konzentriert werden.
2. Zudem muss geprüft werden, inwieweit auf eigenständige staatliche Überprüfungen jedenfalls in Teilbereichen verzichtet und stattdessen durch Nutzung digitaler Lösungen und Anerkennung geeigneter privater Audits und Prüfungen auf bereits vorliegende Ergebnisse zurückgegriffen werden kann.

XV. Abgaben reduzieren

1. Die Gebührenerhöhungen in den vergangenen Jahren belasten die landwirtschaftlichen Betriebe übermäßig. Ursache sind der unangemessene Versuch, Vollkosten auf die Betriebe zu überwälzen, und eine zunehmende Ausweitung der Gebührentatbestände. Gebühren werden für Verwaltungsvorgänge erhoben, an deren Erfüllung in der Regel nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Öffentlichkeit ein Interesse hat. Daher sind Gebührentatbestände dem Gemeinlastprinzip folgend ganz zu streichen oder zumindest in der Höhe deutlich zu reduzieren.
2. Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer kann von den Ländern festgesetzt werden. Schleswig-Holstein erhebt – mit einigen anderen Bundesländern – den höchsten Satz. Durch diese hohe Grunderwerbsteuer wird der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen verteuert und dadurch erschwert. Er ist auf den niedrigsten Satz im Bundesgebiet zu reduzieren. Zusätzlich muss ein Befreiungstatbestand eingeführt werden, für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landesgesellschaft und die anschließende Weiterveräußerung an einen Landwirt, um die doppelte Erhebung zu vermeiden.
3. Landwirte in Deutschland müssen für die einzusetzenden Kraftstoffe deutlich mehr aufwenden als ihre Berufskollegen in Europa. Der Verbrauch des Diesels auf öffentlichen Straßen ist aber gering. Die Agrardieselbesteuerung muss durch Anhebung der Rückerstattung auf ein Niveau abgesenkt werden, dass den Wettbewerbsnachteil ausgleicht.
4. Landwirtschaftliche Einkünfte schwanken stark, weil sie von verschiedenen, vom Unternehmer nicht beeinflussbaren Faktoren wie der volatilen Entwicklung der Weltmarktpreise für Agrarrohstoffe und dem zunehmend unberechenbaren Witterungsverläufen abhängig ist. Dies führt allzu häufig zu einer hohen Besteuerung in Jahren mit schwachen Geld- und Naturalerträgen. In den vergangenen Jahren hat sich die Gewinnglättung für die landwirtschaftlichen Einkünfte als geeignetes Instrument erwiesen, die erheblichen

Gewinnschwankungen auszugleichen. Die zum 31.12.2022 ausgelaufene Regelung ist wieder einzuführen, um den Landwirten zu ermöglichen die in ihren Betrieben auftretenden Schwankungen abzumildern. Die Steuerverwaltung kennt dieses Verfahren und es ist mit dem gewünschten Erfolg angewendet worden.

5. Die Kleinunternehmergrenze ist auf einen einheitlichen europäischen Wert von 28.000 Euro anzuheben. Dies entlastet sowohl die Finanzverwaltung als auch die Betriebe. Damit zusammenhängend sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass Unternehmen, die der Kleinunternehmerregelung unterliegen, vollständig von der Einreichung einer Umsatzsteuererklärung befreit werden. So werden die ehrenamtlich verwalteten Jagdgenossenschaften nach jetzigem Recht verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, obwohl sie mit ihren Umsätzen schon jetzt deutlich unter der Grenze der Kleinunternehmerregelung liegen.
6. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich, werden die Flächen nicht mehr dem landwirtschaftlichen Vermögen, sondern dem Grundvermögen zugerechnet. Diese systematische Einordnung führt dazu, dass die Neubewertung dieser Flächen bei den Eigentümern zu einer unangemessen hohen Grundsteuerbelastung führt, was die Errichtung von weiteren Photovoltaikanlagen hemmt. Nach der obersten Rechtsprechung kann eine Fläche, die auch langfristig außerlandwirtschaftlich genutzt wird, dennoch weiter zum landwirtschaftlichen Vermögen gezählt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nach Beendigung der außerlandwirtschaftlichen Nutzung wieder aufgenommen werden soll. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Finanzverwaltung diese Regelung zur Anwendung bringt.
7. Straßenausbaubeiträge sind abzuschaffen. Seit der Freistellung der Kommunen bei der Erhebungspflicht, stellt sich Schleswig-Holstein als Flickenteppich dar. Etwa 80% der Städte und Gemeinden verzichten auf die Erhebung. Für Bürger und Landwirte hängt es praktisch vom Zufall ab, ob sie diese Beiträge, die bei einem landwirtschaftlichen Betrieb schnell einige 10.000 Euro ausmachen können, aufbringen müssen. Andererseits ist die Erhebungsaufwand alles andere als gering. Nicht zuletzt aufgrund der komplizierten Rechtslage sind Amts- und Gemeindeverwaltungen nicht mehr in der Lage die Erhebung allein zu bewältigen und müssen kostenintensiven externen Rat hinzuziehen.

XVI. Naturschutzrecht verbessern

1. Grund und Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen in Schleswig-Holstein ist deutlich zu senken und mittelfristig zu stoppen. Auch durch den naturschutzfachlichen Ausgleich werden landwirtschaftliche Flächen der Landwirtschaft entzogen, weshalb es erforderlich ist, die Ausgleichsfaktoren für Eingriffe zu überprüfen und abzusenken. Priorität müssen Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Naturschutzflächen haben. Auch produktionsintegrierte Kompensation bietet Lösungen, Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren und sollten stärkere Berücksichtigung finden. Die hierzu im Naturschutzrecht bereits bestehenden Regelungen sind auszuschöpfen. Das Vorkaufsrecht des Landes ist zugunsten einer Stärkung des Vertragsnaturschutzes aufzuheben, da dann den landwirtschaftlichen Betrieben keine Flächen mehr entzogen werden und beim Vorkaufsrecht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Die Knickpflege ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung unserer Knicklandschaft. Diese muss wieder praxistauglich werden. Insbesondere das gebotene seitliche Einkürzen der Knickgehölze nach der Ernte muss wieder möglich werden. Die Anwendung der Regelungen für Überhälter auf Stämmlinge ist überzogen und die dem zugrundeliegende, nicht überzeugende Auffassung ist aufzugeben. Um der besonderen ökologischen Bedeutung des Knicks gerecht zu werden, sollten Knicks im Prämiensystem bei Brachen wieder doppelt angerechnet werden können.
3. Die unkontrollierte Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes (JKK) auf extensiv genutzten Weiden, Naturschutz- und Ausgleichsflächen, Straßenrändern, Bahntrassen und Brachflächen in direkter Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen stellt eine effektive Bedrohung für Weidetiere und über den Eintrag in Silagen für alle Haustiere dar. Sie muss im Sinne des Tierwohles nachhaltig verhindert und JKK bei Auftreten konsequent bekämpft werden. Ein Flächenmanagement zur Vermeidung von JKK ist auf den oben genannten Flächen zwingend, wenn wirtschaftende Landwirte eine Beeinträchtigung zu befürchten haben.
4. Bislang liegt noch keine Integration der Biotopkartierungsdaten in die gängigen Landwirtschaftsportale (Umweltatlas, Feldblockfinder) vor. Diesen Umstand gilt es im Sinne einer Gesamt-Flächen-Information für unsere Landwirte in ein Anwendungsformat zu überführen und den Nachteil einer aufwändigen Suche oder den Vergleich mehrerer Portale aufzuheben.
5. Maßnahmen zum integrierten Naturschutz im Sinne der Biodiversitätsstrategie und für das Programm biologischer Klimaschutz sind konkret auszugestalten, nur im Wege der Freiwilligkeit umzusetzen und finanziell attraktiv zu honorieren, wobei ein schlichter Nachteilsausgleich für Eigentümer und Flächenbewirtschafter nicht ausreicht. Vielmehr ist die Chance zu bieten, Naturschutz zu einem lohnenden Betriebszweig zu entwickeln.

XVII. Artenschutz: Wölfe und Gänse

1. Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Jagdrechts auf den Weg gebracht, mit dem die Ankündigung des Koalitionsvertrages umgesetzt werden soll, den Wolf in das Jagdrecht aufzunehmen. Aus Sicht des Berufsstandes ist dies ein erster Schritt. Notwendig ist eine umfassende Strategie zum Umgang mit dem Wolf. Vor allem ist durch ein aktives Wolfsmanagement und weitere Maßnahmen, den berechtigten Interessen der Weidetierhalter Geltung zu verschaffen.
2. Für Gänse ist ebenfalls ein umfassendes Bestandsmanagement mit dem Ziel einer deutlichen Schadensreduzierung für die schleswig-holsteinischen Landwirte notwendig. Dies beinhaltet zunächst die Erweiterung der Jagdzeiten im Frühjahr bis zur Brutzeit. Das Gänsemanagement in Bezug auf die Nonnengans könnte durch eine Erweiterung der Bejagungsmöglichkeit zur Vergrämung und Schadensabwehr außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten in sämtlichen Kreisen des Landes verbessert werden (Aufhebung der Gänse-Kulisse). Auf das dabei vorgesehene Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit der Schadensabwehr sollte verzichtet werden. Die Schaffung von Duldungs- und Nicht-Duldungsflächen auf Landesflächen ist zu erproben und bei Eignung für bzw. Annahme durch die Gänse zu etablieren und in einem entsprechend gänseattraktiven Zustand zu erhalten. Naturschutzflächen müssen ebenfalls gänsegerecht bewirtschaftet werden (Aufwertung der Landesflächen). Damit kann auch das Erfordernis eines wiederholten Umbrechens der Grünlandnarbe zur Einsaat von Futtergräsern oder die Getreide-Einsaat als Nahrungsangebot

für Gänse verbunden sein. Für eine nachhaltige Nutzung der erlegten Gänse schlagen wir als landesweite Maßnahme die Entwicklung und Etablierung von Vermarktungs- und Verwertungswegen vor. Dazu kann die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Landfrauen und weiteren Akteuren des ländlichen Raumes gefördert werden. Die Aufnahme der Gänse in Anlage 1 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (Ökokonto-Verordnung) zur Anrechnung einer Maßnahme „Zuschlag Gänse“ ist zwingend erforderlich, um die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und die Attraktivität der Flächen als Futterangebot für die Gänse zu erhalten.

XVIII. Arbeitsrecht

A. Mindestlohn

Der stetig steigende Mindestlohn stellt die Betriebe in kurzen Intervallen vor immer neue wirtschaftliche Herausforderungen. Planungssicherheit ist hier kaum gegeben, zumal nicht mehr sicher ist, ob weiterhin allein die Mindestlohnkommission über die nächste Erhöhung entscheidet oder ob der nationale Gesetzgeber noch einmal in das Gefüge eingreift. Hier ist wünschenswert, Rechtssicherheit zu erhalten, dass es weiterhin allein die Mindestlohnkommission ist, die in vorgegebenen Intervallen entscheidet.

Es sollten auch Ausnahmen vom Mindestlohn für Praktika vereinfacht werden, insbesondere bei der Beschäftigung von Geflüchteten. Bei den Praktika selbst sollten die Regularien vereinfacht werden, in welchen Fällen Mindestlohn zu zahlen ist und in welchen nicht.

Darüber hinaus wäre eine Ausdehnung des Eingliederungszuschusses durch die Bundesagentur für Arbeit auch für Fachkräfte aus dem Ausland begrüßenswert, um für die Betriebe die wirtschaftlichen Herausforderungen durch den Mindestlohn zumindest teilweise auffangen zu können.(Änderungen durch Neuerungen einpflegen)

Schließlich darf die in den nächsten zwei Jahren anstehende Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie (EU) 2022/2041 nicht zu einem verstärkten bürokratischen Aufwand in den Betrieben führen.

B. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in andere EU-Länder

Die Statusfeststellung sowie die Berechnung und Abführung der Beiträge an ausländische Behörden ist nach wie vor zu aufwendig. Es sollte eine deutsche Abrechnungsstelle eingerichtet werden, an die in einem pauschalierten Verfahren gezahlt und von dort an die zuständigen Stellen im Ausland weitergeleitet werden.

Das bisherige Verfahren der Statusfeststellung ist für die Betriebe unbefriedigend, weil es mit dem Risiko einer Nachzahlung oder zumindest einer langwierigen Auseinandersetzung mit den Sozialversicherungsträgern verbunden ist. Insbesondere in Fällen, in der eine Tätigkeit als Hausmann/Hausfrau im Heimatland angegeben wird, ist mehr Rechtssicherheit erforderlich. Bislang melden viele Betriebe die Mitarbeiter ohne weitere Prüfung zur Sozialversicherung an, obwohl dies im Einzelfall gar nicht nötig ist. Dies stellt die Betriebe finanziell schlechter als es erforderlich wäre.

C. Zugang von Saisonarbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern

Der Zugang von Saisonarbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern sollte dringend vereinfacht werden. Die Rekrutierung von Saisonarbeitskräften wird zunehmend schwieriger. Bewerber aus Nicht-EU-Ländern, wie z. B. Usbekistan, müssen berücksichtigt werden können. Die Kontingente für Saisonarbeitskräfte aus dem Westbalkan sowie für Georgien und die Republik Moldau sollten erhöht und auch eine Beschäftigung von Menschen aus dem asiatischen Raum sollte ermöglicht werden.

Auf Termine in Arbeits- und Ausländerverwaltung muss z. T. wochenlang gewartet werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens für eine Beschäftigungserlaubnis sollte eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Visumverfahren von Amts wegen und nicht nur auf Antrag möglich sein. Entsprechend der Handhabung in anderen Bundesländern sollte zudem die Ausländerbehörden allein nach Aktenlage und ohne persönliche Vorsprache über eine Arbeitserlaubnis entscheiden.

D. Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeiten

Über die Anforderungen zur Arbeitszeiterfassung besteht erhebliche Unsicherheit in den Betrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat angekündigt, voraussichtlich im 1. Quartal 2023 einen praxistauglichen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz zu machen. Es ist darauf zu achten, dass es dabei nicht zu übersteigerten bürokratischen Anforderungen an die Betriebe kommt. Zudem muss die Delegation der Arbeitszeiterfassung an die Beschäftigten möglich bleiben.

Darüber hinaus passen die nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) möglichen täglichen Arbeitszeiten nicht in die landwirtschaftliche Wirklichkeit. Zur Unterstützung der Landwirtschaft ist es geboten, die Wochenarbeitszeit in der Saison flexibler gestalten zu können.

Eine entsprechende Handhabung ist vorzusehen für unverzichtbare Leistungen aus dem vor- und nachgelagerten Bereich, wie zum Beispiel der tierärztlichen Versorgung.

E. Soziale Konditionalität

Die für 2025 umzusetzende Soziale Konditionalität im Rahmen der GAP darf nicht zu mehr Bürokratie in den Betrieben führen. Wünschenswert ist eine restriktive Anwendung von Kontrollmaßnahmen, da die bestehenden nationalen Regelungen und Kontrollen zum Arbeitsschutz und Arbeitsrecht bereits ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Hier sollte mehr auf selbstregulierende Mechanismen vertraut werden, da die Betriebe ein vitales Eigeninteresse daran haben, leistungsstarke Mitarbeiter in einem guten Miteinander zu binden.

XIX. Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

A. Anhängerführerschein

Inhaber der Führerscheinklasse T dürfen Gespanne mit zwei Anhängern und 40 t führen. Dass sie im Rahmen der Fahrerlaubnis für Pkw (Führerscheinklasse B) eine Extra-Erlaubnis zum Fahren mit Anhängern (Klasse BE) machen müssen, ist nicht nachvollziehbar und zu ändern.

B. Ausnahmegenehmigung für überbreite/-schwere Landtechnik

Fahrzeuge, die die in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) festgelegten zulässigen Abmessungen oder Massen und Achslasten überschreiten, dürfen am öffentlichen Straßenverkehr nur mit einer Ausnahmegenehmigung und einer Erlaubnis für die (übermäßige) Straßenbenutzung teilnehmen. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen, z.B. Erntemaschinen, ist die Überschreitung dieser Abmessungen und Massen häufig unvermeidlich.

Die Ausnahmegenehmigung wird jedoch nur für eine einzelne, bestimmte Maschine erteilt. Erlaubnisse werden in Bezug auf einzelne oder wenige genau spezifizierte Maschinen erteilt. Beide enthalten Auflagen für die Straßenbenutzung und sind zeitlich begrenzt.

Durch die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen für Landmaschinen und Traktoren im Rahmen der Regelungen für Großraum- und Schwertransporte ergeben sich für die Landwirtschaft zusätzlicher Aufwand und Verzögerungen, die weder technisch noch verwaltungsrechtlich gerechtfertigt sind. Im Gegensatz zu Großraum- und Schwertransporten können die Einsatzbedingungen wesentlich einfacher definiert werden, z.B. hinsichtlich Strecken/Lage von Feldern (begrenzter Einsatzradius), den Einsatzzeiten sowie der Infrastruktur (Straßen, Brücken, Durchfahrten) und bleiben in der Regel auch über eine längere Zeit konstant.

Der entstehende bürokratische Aufwand ließe sich deutlich verringern, indem die Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung nicht mehr der Maschine, sondern dem landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet wird. D.h. der Landwirt erhält die (Dauer-)Erlaubnis, definierte Strecken mit bestimmten Abmessungen und Massen unter festgelegten Auflagen zu befahren. Um welche Maschine (Fabrikat, Modell etc.) es sich im Einzelfall handelt, ist für die Verkehrssicherheit und Infrastruktur unerheblich.

Zur Realisierung der vorgenannten Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsfortschritten bedarf es daher dringend der Übernahme einer entsprechenden betriebsbezogenen Ausnahmemöglichkeit in die Ländererlasse zur Umsetzung der hierbei maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 StVO.

C. Verwendung von Funkgeräten im landwirtschaftlichen Verkehr

Seit dem 01.07.2020 gilt an sich jedoch das Handgerät-Bedienungsverbot aus § 23 Abs. 1a StVO auch für die Verwendung von Funkgeräten im Straßenverkehr, deren Einsatz sich im landwirtschaftlichen Straßenverkehr seit Jahrzehnten bewährt hat. Dem wurde bislang dadurch Rechnung getragen, dass in Schleswig-Holstein im Rahmen des Entschließungsermessens in Bezug auf die Nutzung von Funkgeräten für alle Verkehrsarten von einer Kontrolle des Verbots nach § 23 Abs. 1a StVO abgesehen wurde.

Da die Entscheidung über die Umsetzung Ländersache ist, sollte der bisherigen Empfehlung des BMDV entsprechend in Schleswig-Holstein auf den Vollzug der Verbotsregelung mangels hinreichender Erfüllbarkeit der gesetzlichen Anforderungen auch weiterhin verzichtet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit ist zudem eine Änderung der entsprechenden Fristenregelung (§ 52 Abs. 4 StVO) anzustreben, um eine dauerhafte Ausnahme für Funkgeräte von dem Handynutzungs-Verbot zu erreichen.

D. Ausnahmen vom Mindestalter im Fahrerlaubnisrecht

Das Mindestalter zum Erwerb der Führerscheinklassen L und T beträgt nach der Fahrerlaubnisordnung 16 Jahre. Durch Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr können in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen auch vom Mindestalter für die Erlangung einer Fahrerlaubnis erteilt werden. Mitunter besteht auf unseren Betrieben das Bedürfnis für eine vorzeitige Erlangung der Fahrerlaubnisklassen für Lehrlinge oder die Kinder der Betriebsleiter. Gerade für unaufschiebbare Arbeiten in der Ernte ist eine Mitarbeit der Kinder oft unerlässlich, wobei die vorübergehende Nutzung öffentlicher Straßen für die Anfahrt auf die Betriebsflächen meist notwendig ist. Um der Behörde eine praxistaugliche Ausnahmeerteilung mit Augenmaß zu ermöglichen, sollten im Wege eines Erlasses Erleichterungen von den Voraussetzungen der engen Ausnahmegründe geschaffen werden.

XX. Sonstiges

A. Genehmigungspraxis zum zweiten Betriebsleiter- oder Altenteilerhaus:

Aufgrund der anhaltenden Entwicklung hin zu größeren Betriebsstrukturen und zunehmende Lebenserwartung der Altenteiler ist das Zusammenleben von 3-Generationen immer häufiger die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Zudem werden immer mehr Betriebe von zwei Betriebsleitern geführt. Dies erfordert und rechtfertigt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines zweiten landwirtschaftlich privilegierten Altenteiler- bzw. Betriebsleiterhauses aus der Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB herleiten. Es ist auf eine entsprechende Genehmigungspraxis der Baubehörden hinzuwirken. Dies gilt auch für die privilegierte Errichtung von Wohnraum für Mitarbeiter.

B. Anzeigepflicht für landwirtschaftliche Hofbrunnen

Die Anzeigepflicht für Hofbrunnen nach § 39 LWG bietet keinen Mehrwert für den Wasserschutz und ist als unnötige Bürokratie aufzuheben. Die im Jahre 2020 ohne weitere Begründung erfolgte Einführung ist rückgängig zu machen, um die Bindung von Arbeitskraft in Behörden und beim Bürger zu beenden.

C. Wegebau

Die Infrastruktur im ländlichen Raum muss spätestens mit dem Abschied der kommunalen Finanzierung von der Kameralistik als investives Vermögen gesehen werden. Die Förderung des Wegebaus im ländlichen Raum ist daher im Sinne des Vermögenserhaltes zwingend. Sie bezieht sich auf ein Kernwegenetz, das von der Tragschicht bis zur Decke auf die Belastungen durch heutige Landmaschinen – und die Fahrzeuge des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung – ausgerichtet ist. Der Ausbau der Kernwege ist für Gemeinden auch finanziell vorteilhaft, weil durch das Leiten des Verkehrs auf solche Kernwege andere Wege entlastet und dadurch erhalten werden. Die Finanzierung solcher Wege muss durch eine Förderung in ausreichendem Maß sichergestellt werden.

D. Landesgesetz zum Schutz der Denkmale, Rechtsschutz

Seit dem Wechsel vom konstitutiven auf das deklaratorische System (Eintragung in die Denkmalliste hat nur noch informativen Charakter; jetzt Schutz per gesetzlicher Definition) sind die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger stark eingeschränkt. Dadurch, dass kein Verwaltungsakt den Schutzstatus mehr feststellt, muss der Eigentümer selbst erkennen, ob Denkmal gegeben ist. Die allein mögliche Feststellungsklage stellt eine hohe Hürde dar und ist in der Regel wegen der Beweislasten ohne Aussicht auf Erfolg.

Es bedarf daher jedenfalls eines fakultativen Verwaltungsaktes, also dem Recht auf Antrag eine formelle Feststellung zu erhalten. Damit bestünde eine niedrighschwellige Kontrollmöglichkeit im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens. Auch die Selbstkontrolle der Verwaltung würde damit gestärkt.

Daneben müssen die Denkmallisten schneller und transparenter überarbeitet werden und dem Vertragsdenkmalschutz angemessener Raum eingeräumt werden.

E. Kleine Betriebe vom Verpackungsgesetz ausnehmen

Wir plädieren für eine Bagatellgrenze, unterhalb der kleine und mittlere Betriebe von der Pflicht zur Systembeteiligung bzw. Registrierung und Datenmeldung nach dem Verpackungsgesetz freigestellt werden. In der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in Art. 12 Abs. 4 ist vorgesehen, spezifische Probleme für kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung auch kleiner landwirtschaftlicher Betriebe in die Systembeteiligungspflicht ist unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht aufrecht zu erhalten, da der Umfang der von Kleinbetrieben in den Verkehr gebrachten verpackten Produkte für die Zielerreichung des Verpackungsgesetzes nicht maßgeblich ins Gewicht fällt.

F. Anlaufstellen bei Justiz und Polizei zur Bekämpfung von Hassrede

In den letzten Jahren hat die Veröffentlichung von Hass-Postings mit strafrechtlich relevanten Inhalten in den Sozialen Medien zugenommen. Sie beinhalten vielfach massive Drohungen oder öffentliche Aufforderungen zur Begehung von Straftaten, Beleidigungen von Amtspersonen oder antisemitische Beschimpfungen. Darunter sind vermehrt auch gezielte Hass-Postings gegen landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere aus dem Kreis von „militanten“ Tierrechtlern zu verzeichnen.

Für die betroffenen Landwirte ist es wichtig, dass ihnen effektive Wege offenstehen, um gegen diese Hass-Postings vorgehen zu können. Dabei wird großen Wert darauf gelegt, bei Meldungen/Anzeigen anonym zu bleiben, weil ansonsten regelmäßig Anfeindungen, Repressalien oder gezielte Aktionen gegen die eigene Person oder den Betrieb befürchtet werden.

In diesem Bereich besteht in Schleswig-Holstein dringender Nachbesserungsbedarf. Das Landesjustizministerium ist gefordert, Lösungen zu entwickeln, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und mit Nachdruck umzusetzen.

- Konkret muss die Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein personell und materiell angemessen

ausgestatten werden und eine einfache und anonyme Internetplattform speziell als Meldestelle für Hetze im Internet geschaffen werden.

- Der bereits bestehenden zentralen Ansprechstelle für Cybercrime (ZAC) muss als weitere Zuständigkeit die Verfolgung von Hasskriminalität zugewiesen werden.
- Daneben muss bei jeder Polizeidienststelle ein Beauftragter für Hassangriffe bestellt werden, der mit den Besonderheiten des Internets und seine Dynamiken vertraut ist, um die Betroffenen optimal bei der Einleitung einer Strafverfolgung zu unterstützen.
- Nicht zuletzt muss eine Vernetzung aller relevanten Stellen erfolgen, damit über vorhandene Maßnahmen informiert, Synergieeffekte erzielt und es ermöglicht wird, neuen Herausforderungen effizienter und zeitnah zu begegnen. Hierfür ist es auch notwendig, kurze Dienstwege zwischen den Staatsanwaltschaften, der Polizei, dem Landeskriminalamt und der Landesmedienanstalt zu etablieren und gleichermaßen ein Netzwerk mit allen anderen Bundesländern aufzubauen.

G. Transparenzregister

Die Führung eines meldepflichtigen Unternehmens im Transparenzregister ist von der Jahresgebühr freizustellen; vor allem, wenn die sich die Angaben aus einem anderweitigen Register ergeben.